

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1968

Nummer 63

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	4. 12. 1968	Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen	388
	4. 12. 1968	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1969	393

764

**Verordnung
über die Aufstellung des Jahresabschlusses
der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. Dezember 1968

Auf Grund des § 31 Abs. 6 des Sparkassengesetzes vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschuß des Landtages verordnet:

§ 1

Die Jahresabschlüsse der Sparkassen sind unbeschadet einer weitergehenden Gliederung nach dem anliegenden Muster aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1967 beginnende Geschäftsjahr.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

Jahresabschluß

zum 31. Dezember 19.

der

.....
(Name der Sparkasse)

.....
(Land)

.....
(Regierungsbezirk)

Aktivseite

Jahresbilanz zum

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			
3. Postscheckguthaben			
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			
5. Wechsel			
darunter:			
bundesbankfähig DM			
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			
bc) vier Jahren oder länger			
darunter:			
an die eigene Girozentrale DM			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder			
b) sonstige			
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder			
ab) von Kreditinstituten			
ac) sonstige			
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder			
bb) von Kreditinstituten			
bc) sonstige			
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM			
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			
b) sonstige Wertpapiere			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren			
b) vier Jahren oder länger			
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM			
bb) Kommunaldarlehen DM			
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand .			
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
13. Beteiligungen			
darunter:			
an der eigenen Girozentrale und			
am zuständigen Sparkassen- und Giroverband DM			
14. Grundstücke und Gebäude			
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
16. Sonstige Vermögensgegenstände			
17. Rechnungsabgrenzungsposten			
18. Bilanzverlust			
Summe der Aktiven			
19. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten: Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten			

Passivseite

DM DM DM DM

1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden
a) Spareinlagen
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
ab) sonstige
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)
ba) täglich fällig
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
bba) weniger als drei Monaten
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren
bbc) vier Jahren oder länger
darunter:
vor Ablauf von vier Jahren fällig
darunter:
vor Ablauf von vier Jahren fällig
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
a) täglich fällig
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
ba) weniger als drei Monaten
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren
bc) vier Jahren oder länger
darunter:
vor Ablauf von vier Jahren fällig
darunter:
gegenüber der eigenen Girozentrale
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
5. Rückstellungen
a) Pensionsrückstellungen
b) andere Rückstellungen
6. Wertberichtigungen
a) Einzelwertberichtigungen
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen
7. Sonstige Verbindlichkeiten
8. Rechnungsabgrenzungsposten
9. Sonderposten mit Rücklageanteil
10. Rücklagen nach § 10 KWG
a) Sicherheitsrücklage
b) andere Rücklagen
11. Bilanzgewinn
	Summe der Passiven
12. Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet
13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
15. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind
16. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
17. Sparprämien nach dem Sparprämengesetz

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr

Aufwendungen	Erträge		Summe
	DM	DM	
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	DM
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuld-buchforderungen	
4. Gehälter und Löhne	b) anderen Wertpapieren	
5. Soziale Abgaben	c) Beteiligungen	
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterfitzung	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienst-leistungsgeschäften	
7. Sachaufwand	4. Andere Erträge	
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	
9. Abschreibungen auf Beteiligungen	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	
10. Steuern		7. Jahresfehbetrag	
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		
b) sonstige		
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklage-anteil		
12. Sonstige Aufwendungen		
13. Jahresüberschuss		

Anhänger zur Gewinn- und Verluststeuerung

1. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag

2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr

3. Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage

4. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge
nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung
für das Kalenderjahr 1969

Vom 4. Dezember 1968

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil – Finanzänderungsgesetz 1967 – vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), wird verordnet:

§ 1

Die in der Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 29. November 1966 (GV. NW. S. 509) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 253) festgesetzten Werte gelten auch für das Kalenderjahr 1969 mit der Maßgabe, daß

1. Abschnitt B 1. folgende Fassung erhält:
Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der
in A I Nr. 2 genannten Art
jährlich 540,— DM.
Der Wert mindert sich um 15 v. H., wenn im Hause
keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasser-
entnahme vorhanden ist.
 2. für die in Abschnitt B 3. und 4. aufgeführten De-
putate folgende Werte festgesetzt werden:
 3. Getreide

a) Roggen für 50 kg	18,— DM
b) Weizen für 50 kg	20,30 DM
c) Futtergerste für 50 kg	17,60 DM
d) Futterhafer für 50 kg	17,10 DM
 4. Mehl

a) Roggengemehl für 50 kg	27,10 DM
b) Weizenmehl für 50 kg	31,70 DM

62

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1968

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident Henz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
Figgen

= GV NW 1968 S 393

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.